

(Name, Vorname:) . . .

(Adresse, Strasse:) . . .

(PLZ, Ort:) . . .

Telefon: . . .

.....
(Ort, Datum)

Bezirksanwaltschaft
Zürich
Postfach

8026 Zürich

Strafklage

Sehr geehrte Damen und Herren

A.- Rechtsmittel, Zuständigkeit

1.

Der unterzeichnende Strafk Kläger erhebt hiermit Strafk lage gegen die amtlich zu ermittelnden verantwortlichen Beklagten (siehe Liste; **Beilage 2**) der Firmen **Swisscom AG** sowie **Bluewin AG**, mit Sitz in Zürich und/oder Bern *sowie* weitere **Mittäter** einschliesslich Beamte, nachstehend auch als "die Beklagten" bezeichnet.

2.

Der unterzeichnende Strafk Kläger ist zur Erstattung dieser Rechtsvorkehr legitimiert, da er *persönlich* und *direkt* in seinen Rechten betroffen ist und sich auf verfassungsgemässe Grundrechte beruft. Die Behörde wird ersucht, das vorliegende Rechtsmittel nötigenfalls an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten. Die Tatbestände werden im Folgenden detailliert aufgezeigt. Die hierin verwandte Bezeichnung "Strafk Kläger" bzw. "der Strafk Kläger" bezieht sich selbstredend auch auf die weibliche Form, soweit es sich bei der Unterzeichnenden um eine Frau handelt.

B.- Antrag um Erlass sofortiger Massnahmen

1.

Der unterzeichnende Strafk Kläger stellt vorab den Antrag, es sei als **sofortige** Massnahme zu verfügen, die von den Beklagten begangene **Fälschung** deren DNS-Server aufzuheben mit der Wirkung, die offensichtlich **politische Zensur** gegen ^{a)} das Internet-Portal www.c9c.net sowie gegen ^{b)} deren Mail-Server c9c aufzuheben. Der Antrag wird im folgenden detailliert sowie unter Hinweis auf die Sachverhalte begründet.

C.- Sachverhalt, Legitimation

1. Einleitung

a.- **c9c networks** (www.c9c.net) ist ein weltweit operierender **Internet-Dienst** mit Sitz in Thailand, Singapore und New Jersey, welcher auf qualitativ hohem Niveau Leistungen einem breiten Publikum weltweit anbietet, wie z.B. sichere E-Mail-Dienste, DataSafes sowie Datenübertragungs-Dienste nach höchsten Sicherheits- und Privacy-Standards. Manche Leistungen sind exklusiv Mitgliedern vorbehalten.

b.- c9c ist vorallem ebenfalls ein **Informations-Medium** (Presse) mit Charakter einer Tageszeitung oder Periodika, welches teils öffentlich, teils nur Mitgliedern, Berichte zum Tages- und Politgeschehen, Informationen zu Belangen von Internet und EDV sowie weitere Info-Leistungen zur Verfügung stellt. Bei c9c werden darüber hinaus viele Homepages gehostet, u.a. auch von *schweizer Politikern* und *Rechtsanwälten*. c9c ist ausserdem ein **öffentlicher Mirror-und Redirection-Server** u.a. auch –jedoch nicht nur– zu Gunsten politisch Verfolgter und in ihren elementaren Menschenrechten Unterjochter.

c.- c9c tritt entschieden gegen jede Form einerseits der Verletzung von Menschenrechten, Zensur und Missbrauch des Internets zu dubiosen Zwecken als auch gegen jegliche Form von Sex (inkl. sog. "Softsex"), Spam, illegaler Software, etc. ein. Siehe dazu im Einzelnen im Internet www.c9c.net/statements

→ Es sei am Rande erwähnt: Im Vergleich dazu und derweil die Beklagten **Swisscom** AG bzw. **Bluewin** AG & Kons. c9c networks *zensurieren*, funktionieren die Beklagten zwecks Erzielung des schnellen Geldes selber als eigentliche **Sex-Provider**, indem bereits auf dem Haupt-Portal von www.bluewin.ch direkte Links auf Sex-Seiten und übelsten Schund führen. Siehe dazu die konkreten Nachweise unter www.c9c.net/swissinfo/bluewin und dort die Links, ganz oben, "About the bluewin.ch policy - the evidence" sowie "Guilty to be devot at censors: Bluewin.ch - the evidence"

d.- Es geht in casu nicht darum, c9c networks, deren Leistungen und Angebote oder was auch immer zu beurteilen, sondern um willfährige **Zensur im Internet** "à la chinoise" (Schweizer politische Zensur analog wie in der Volksrepublik China):

2. Fact's, Straftatbestände -I-

[C.- Sachverhalt, Legitimation]

a.- Ohne irgend eine amtliche Verfügung geschweige denn Gerichtsurteil (Details: siehe dazu unten, Abs. **D.-**) haben die Beklagten, flächendeckend, den Zugang sämtlicher *zahlender!* schweizer Bluewin- bzw. Swisscom-Internet-Benutzer [sinnigerweise nur die Masse der *mehreren Millionen* schweizer *Privatanschlüsse* bzw. des sogenannt "gemeinen Volkes", öffentliche Internetzugänge und Internet-Cafés (also *ohne* Business-Anschlüsse, Post, Banken, Amtsstellen, ETH und Universitäten)] sowohl der Öffentlichkeit als auch den Mitgliedern sowie den Kunden von c9c dadurch blockiert, indem die Beklagten an den DNS-Servern ihrer Anlagen fummelten und gezielte **Fälschungen** vornahmen, sodass *seit dem 31. Mai 2003* nach Aufruf der Web-Portale von www.c9c.net statt das gewünschte Portal nun eine *Sperr-Meldung* der Beklagten (derzeit signiert Swisscom AG, zuvor sig. Bluewin AG) angezeigt wird. (Technische Details siehe dazu unten, Abs. **D.-**)

Beweis-Beilage 1: Sperrmeldung Swisscom AG / Bluewin AG

Diese Machenschaften der Beklagten verletzen geltendes schweizer Recht, die schweizerische Bundesverfassung sowie die Europäische Konvention für Menschenrechte ebenso, wie die unter Ziff. 3 (Seite 4 ff) beklagten Fälschungen.

b.- Es muss eingangs erwähnt werden, dass Swisscom AG bzw. Bluewin AG die offenbar **einzigen** schweizer Internet-Provider sind, welche c9c networks zum Nachteil und Schaden des unterzeichnenden Straflägers zensurieren.

→ Dementgegen und als Pionier eines anständigen Internet-Providers hat sich die Firma Green AG in Brugg (**www.green.ch**) und Ihr Geschäftsführer Guido Honegger hervor getan, welcher in der Art eines Winkelried den Vögten standhaft trotzte. Auch Firmen wie **www.init7.ch** haben sich entschieden derlei Ansinnen der despotischen und arroganten Art widersetzt, doch ausgerechnet der frühere Staats-/Monopol-Betrieb verhält sich unterwürfig, ohne Rückgrat und spuckt damit gleichsam der zahlenden Kundschaft mitten ins Gesicht. Siehe auch www.c9c.net/swissinternet

c.- Die Beklagten –also die verantwortlichen *Personen* der Swisscom AG sowie Bluewin AG, ausdrücklich nebst Mittätern– haben ausserdem ihre Marktmacht resp. Amtsgewalt in schändlicher Weise missbraucht. Entgegen dem Leistungsauftrag und wofür die zahlende Kundschaft Gebühren und Abgaben an die Beklagten entrichtet, *wird der Bezug der Leistungen je nach Willkür der Beklagten eingeschränkt* oder in casu *verunmöglicht*. Es liegt damit auch ein zivilrechtlicher Schaden vor, indem voll zahlende Kunden zu einer Hinnahme der Verminderung der Gegenleistung genötigt werden und was hinsichtlich zivilrechtlicher Verfahren **amtlich festzustellen ausdrücklich beantragt** wird.

d.- Die schweizerische Bundesverfassung lautet in Art. 16 wie folgt:

Meinungs- und Informationsfreiheit
→ 1 Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet.
2 Jede Person hat das Recht, **ihre Meinung frei zu bilden** und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten
3 **Jede** Person hat das Recht, **Informationen frei zu empfangen**, aus **allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen** und zu verbreiten.

e.- Der unterzeichnende Strafläger ist hievon **persönlich** und **direkt** betroffen und folglich zum vorliegenden Rechtsmittel legitimiert, was an folgenden Beispielen aufgezeigt wird: *Der Unterzeichnende hat wiederholt versucht (auch von öffentlichen Internet-Cafés aus), die Seiten von www.c9c.net zu besuchen und Inhalte auf seinen PC (Personal-Computer) herunter zu laden und wird hieran, also am seinem höchst persönlichen und nicht weiter zu begründenden Recht und Entschluss, Informationen frei zu empfangen, von den Beklagten gehindert.* Auch wenn sich der unterzeichnende Strafläger auf www.c9c.net/legal.services einwählen möchte, verhindern dies Swisscom AG, Bluewin AG und Kons. Dasselbe gilt für www.c9c.net/security welchen Sicherheitsbereich der unterzeichnende Strafläger ebensowenig wie etwelche weitere Seiten, wie z.B. www.c9c.net/downloads anwählen kann. Es wird folglich eine Verletzung von Art. 16, insbesondere Ziff. 3, der schweizerischen Bundesverfassung beklagt und eine **sofortige** Aufhebung dieser schwerwiegenden Widerhandlung verlangt. Es kann nicht angehen, dass die Beklagten das unabdingbare **Recht** nicht nur des

Unterzeichnenden, sondern zudem auch *jeder* Person, sich ihre Meinung *frei* zu bilden und Informationen *frei* zu empfangen sowie aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen, durch plumpe **Fälschungen** in ihren DNS-Servern verunmöglichen.

f.- Es wird explizit auch eine Verletzung von Art. 10 sowie von Art. 8 EMRK beklagt, indem Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention flagrant verletzt werden; es wird auf den Wortlaut der angerufenen Grundfreiheiten verwiesen und wovon der Unterzeichnende, wie in Abs. e.- vorstehend im Einzelnen dargelegt, in gleicher Weise *persönlich* betroffen ist. Kraft von Art. 13 EMRK wird hiermit ebenfalls **Beschwerde** laut EMRK erhoben sowie eine **unverzügliche Beseitigung** der flagranten Verletzung der Grundfreiheiten zum Nachteil und Schaden des Unterzeichnenden verlangt.

g.- Mit der grössten Selbstverständlichkeit wird hierzulande durch Klethi und Bethi über elementarste Menschenrechte hinweg getrampelt und wegen nichtiger Anlässe die schweizerische Bundesverfassung gar Lügen gestraft.

3. *Fact's, Straftatbestände* -II-

[C.- Sachverhalt, Legitimation]

a.- Die Beklagten haben, darüber hinaus, durch **weitere Fälschungen** der sogenannten MX-Einträge, den **Briefverkehr** zwischen *sämtlichen* Inhabern von c9c E-Mail-Adressen und über via Swisscom- bzw. Bluewin mit dem Internet verbundene Personen unterbunden. Konkret bedeutet dies, dass kein/e schweizer Einwohner/in, welche sich über die marktbeherrschende Swisscom AG bzw. Bluewin AG in das Internet einwählt oder dies von einem *öffentlichen Internet-Zugang oder einem Internet-Café* aus zu tun beliebt, an *irgend eine x-beliebige* E-Mail-Adresse c9c ein E-Mail verschicken kann.

Dieser weitere durch die Beklagten verübte Internet-Vandalenakt kommt, bildlich gesprochen, einem beliebigen Despoten-Staat gleich, welcher einer Postverwaltung und allen ihren Filialen befiehlt, Sendungen an eine bestimmte grosse Gruppe von Menschen kurzerhand abzuweisen und nicht zu befördern, bzw. schon gar nicht erst anzunehmen. Wer also, um es noch klarer zu sagen, an vorname.name@c9c.net ein E-Mail schicken will, kann dies nicht tun, da eben die Beklagten durch die plumpe **Fälschung ihrer DNS-Server** genau dies technisch verunmöglicht haben (dig c9c.net mx @195.186.1.111)

b.- Es sind folglich *tausende* von E-Mail-Kunden geschädigt – entweder als *Absender* von E-Mails, indem sie keinen einzigen Empfänger einer c9c E-Mail-Adresse mehr erreichen oder als *Empfänger* bzw. Inhaber einer c9c E-Mail-Adresse, indem sie –zufolge der unsäglichen Arroganz der Beklagten und deren frechen Fälschungen an den technischen Anlagen– nicht mehr erreicht werden können. Schier eine Million von Swisscom-/ Bluewin-Kunden werden ausserdem dadurch **betrogen**, indem sie für einen *freien* Internet-Zugang zahlen und somit nicht nur *in ihrer Freiheit massiv eingeschränkt*, sondern um die Gegenleistung betrogen werden.

c.- Die schweizerische Bundesverfassung lautet in Art. 17 wie folgt:

Medienfreiheit

- 1 Die Freiheit von Presse, Radio und Fernsehen sowie anderer Formen der **öffentlichen fernmeldetechnischen Verbreitung von Darbietungen und Informationen ist gewährleistet.**
2 **Zensur ist verboten.**
3 Das Redaktionsgeheimnis ist gewährleistet.

d.- Die schweizerische Bundesverfassung lautet in Art. 13 wie folgt:

Schutz der Privatsphäre

- 1 **Jede** Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres **Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.**
2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

e.- Wie in Ziff. C. 1, Abs. b (Seite 2) ersichtlich, ist c9c auch ein Informations-Medium und bietet seinen Mitgliedern eine Fülle von Informationen, redaktionellen Beiträgen und Berichten. Der unterzeichnende Strafkläger ist somit *persönlich* und *direkt* von der Zensur betroffen und somit zum vorliegenden Rechtsmittel legitimiert, da der Unterzeichnende konkret, zufolge der *Medien-Zensur*, keine Informationen mehr von www.c9c.net abrufen kann und stattdessen die arrogante Sperrmeldung von Swisscom AG, Bluewin AG & Kons. statt der gewünschten Info's zwangsweise zu sehen bekommt. Es wird eine Verletzung von Art. 17 der schweizerischen Bundesverfassung beklagt und eine **sofortige** Aufhebung dieser schwerwiegenden Widerhandlung sowie eine **sofortige** Wiederherstellung des durch die Verfassung gewährleisteten Anspruchs verlangt.

f.- Es wird explizit auch eine Verletzung von Art. 10 sowie von Art. 8 EMRK mit Bezug auf die *Medien-Zensur* beklagt, indem Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention flagrant verletzt werden; es wird auf den Wortlaut der angerufenen Grundfreiheiten verwiesen, da das Recht des Unterzeichnenden, Medien und Informationen bei www.c9c.net zu konsultieren, dem Unterzeichnenden durch Swisscom, Bluewin & Kons. verwehrt werden. Kraft von Art. 13 EMRK wird hiermit ebenfalls **Beschwerde** im Sinne der EMRK erhoben sowie eine **unverzögliche Beseitigung** der Verletzung der Grundfreiheiten verlangt.

g.- Der unterzeichnende Strafkläger ist als Inhaber einer c9c E-Mail-Adresse sowie auch als Absender von E-Mails an c9c-Mail-Adressen *persönlich* und *direkt* betroffen und somit zum vorliegenden Rechtsmittel legitimiert: Durch die *Verunmöglichung, seine E-Mails bei c9c abzurufen bzw. auch Mails an c9c-Mail-Adressen zu schicken*, wird dem Unterzeichnenden durch Swisscom, Bluewin & Kons. ein Schaden zugefügt und ausserdem *kann kein einziger bluewin-E-Mail-Adressen-Inhaber dem Unterzeichnenden an seine c9c-E-Mail-Adresse mehr ein Mail schicken*, was augenfällig ein Skandal ist. Es wird eine Verletzung von Art. 13 der schweizerischen Bundesverfassung beklagt und eine sofortige Aufhebung dieser schwerwiegenden Widerhandlung sowie eine **sofortige** Wiederherstellung des *durch die Verfassung gewährleisteten Anspruchs auf Achtung des Brief-Post- und Fernmeldeverkehrs* verlangt. Es kann nicht angehen, dass die Beklagten das Recht *jeder* Person und namentlich auch des Unterzeichnenden, sich E-Mail-Diensten zu

bedienen und damit den Brief- und Fernmeldeverkehr des Jahres 2003 in dieser neuzeitlicheren Form zu nutzen, durch Methoden wie in einem Vasallenstaat üblich verlustig gehen sollen.

h.- Es wird explizit auch eine Verletzung von Art. 10 sowie von Art. 8 EMRK mit Bezug auf die *Verletzung des Elementarrechts auf Brief- und Fernmeldeverkehr* –wie in Ziff. g.- vorstehend dargelegt– beklagt, indem Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention flagrant verletzt werden; es wird auf den Wortlaut der angerufenen Grundfreiheiten verwiesen. Kraft von Art. 13 EMRK wird hiermit ebenfalls **Beschwerde** im Sinne der EMRK erhoben sowie eine **unverzügliche Beseitigung** der Verletzung der Grundfreiheiten verlangt.

4. Zu den Beklagten

[C.- Sachverhalt, Legitimation]

a.- Die Swisscom AG ist unbestritten die grösste schweizer Telefon- und Fernmeldegesellschaft und ihre Tochter Bluewin AG befasst sich marktbeherrschend mit denselben Leistungen im Bereiche des Internet (Internet-Telefonie, **Zugangs-Provider** zu hiesigen und ausländischen Internet-Diensten, E-Mail-Diensten, etc). Wie Beilage 1 belegt, hat *die Swisscom AG* verfügt, dass das Internet zensuriert werde und zwar durch [Zitat, s. Beilage 1] "Sperrungen im DNS". Im Klartext heisst das schlicht **Fälschen von DNS-Einträgen**. Sollte an dieser Klartext-Definition der geringste Zweifel bestehen, wird um Ansetzung einer Nachfrist gebeten, damit hiezum diverseste Experten-Meinungen nachgereicht werden können. Es ist folglich das Fernmeldegesetz und dessen Strafbestimmungen anwendbar.

b.- Das schweizerische Fernmeldegesetz [SR 784.10] lautet, nebst *weiteren* in casu anwendbaren Strafbestimmungen, in Art. 49 wie folgt:

Fälschen oder Unterdrücken von Informationen

1 Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer fernmeldedienstliche Aufgaben erfüllt und dabei:

→

a. **Informationen fälscht** oder unterdrückt;

b.

jemandem Gelegenheit gibt, Informationen zu fälschen oder zu unterdrücken.

2 Wer eine mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraute Person durch Täuschung veranlasst, Informationen zu fälschen oder zu unterdrücken, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

c.- Beim im Internet gebräuchlichen Begriff "DNS" handelt es sich um die Abkürzung von "Dynamic Name Server". Jeder Dienst bzw. PC im Internet verfügt über eine eindeutig identifizierbare Nummer, "IP" (Internet Protocol address) genannt. Aufgabe des DNS ist die Verknüpfung des sogenannten Domain-Namens (oder URL), also z.B. *www.parlament.ch*, mit der zugehörigen IP-Nummer, wie für *www.parlament.ch* = 193.5.216.30 *dnsa.admin.ch ns1.ip-plus.net*. **Fälscht** man nun im Dynamic Name Server die zu einer Internet-Adresse (URL oder Domain-Name) zugehörige Nummer, wird jeder Besucher, welcher z.B. *www.parlament.ch* besuchen möchte z.B. auf eine Sex-Seite oder eben in casu auf eine *Sperr-Seite der Beklagten zwangs-umgeleitet* und es wird dem Besucher –vorliegend also dem unterzeichnenden Strafkläger– verwehrt, seinem Willen gemäss die *öffentlich zugängliche Information* abzurufen. In früheren Fällen ha-

ben Swisscom AG und Bluewin AG gar **vorgegaukelt**, die aufgerufene Seite **existiere gar nicht**, indem nicht einmal irgend eine Meldung statt der durch den Benutzer aufgerufenen Seite angezeigt wurde. Derartige Methoden sind in Despoten-Staaten üblich und sind ebenfalls in China sowie in Saudi-Arabien bekannt. Zivilisierte Länder kennen freilich derart menschen- sowie menschenrechtsverachtende Praktiken nicht.

Genau dies haben Swisscom AG sowie Bluewin AG & Kons. zum Nachteil des unterzeichnenden Strafklägers als auch sämtlicher Besucherinnen und Besucher, Kunden sowie Mitglieder der Domain www.c9c.net getan, indem in den DNS Servern gefummelt und die c9c networks zugehörige Nummer auf das Gebiet der Schweiz schädlich wirksam (gottlob haben Schweizer nicht auch noch im Ausland ihre Hände im Spiel!) **gefälscht** und durch eine andere, **falsche**, Nummer ersetzt wurde. Wer indessen fernmeldedienstliche Aufgaben erfüllt und dabei Informationen fälscht oder unterdrückt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. In casu handeln die Beklagten **gewerbs-** sowie **bandenmässig**.

d.- Die internationalen Medien haben denn auch mit trafen Kommentaren auf die helvetischen Machenschaften der Zensur und Unterdrückung reagiert. Eine Auswahl findet man auf www.c9c.net/swissinfo/press veröffentlicht.

e.- Es ist ausserdem hervorzuheben, dass Swisscom AG bzw. Bluewin AG & Kons. offenbar die **einzigsten** Internet-Provider der Schweiz sind, welche c9c networks zensurieren. Auch diese Tatsache hat internationales Erstaunen ausgelöst (siehe hiezu explizit und als Beispiel www.c9c.net/swissinfo/1heise030611/), indem damit belegt wird, dass sich die Beklagten ganz offensichtlich devot und als Kollaborateure bis zum geht nicht mehr verhalten sowie zum Schaden ihrer zahlenden Kundschaft skrupellos allein und einzig auf die eigene Gewinnmaximierung bei kleinstem Risiko aus sind. Oder, m.a.W., dass sich die Beklagten über ihre eigene Kundschaft lustig machen und **gewaltige Kolateralschäden** in einer Arroganz ohnegleichen in Kauf nehmen um dem devoten Gehabe gar noch Vorschub zu leisten. **Es darf nicht dem unterzeichnenden Strafkläger zum Schaden gereichen, wenn wegen der Absicht, irgend eine Einzelseite des Internets partout zensurieren zu wollen, in einer Arroganz ohnegleichen gleich der gesamte Server und alle Dienste von c9c networks zum Nachteil des Strafklägers durch Fälschungen an den DNS-Servern von Swisscom & Bluewin zensuriert wird !** Siehe www.c9c.net/swissinternet

f.- Die schweizerische Bundesverfassung lautet in Art. 5 wie folgt:

Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

-
- 1 Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.
 - 2 Staatliches Handeln muss im **öffentlichen** Interesse liegen und **verhältnismässig** sein.
 - 3 Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.
 - 4 Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.

g.- Der unterzeichnende Strafkläger ist legitimiert, sich auf Grundrechte der Verfassung zu berufen, ist bei Verstoss *persönlich* und *direkt* betroffen und somit zum vorliegenden Rechtsmittel legitimiert: Es wird eine Verletzung von Art. 5 der schweizerischen

Bundesverfassung beklagt (konkrete Nachteile wie oben einlässlich erwähnt) und eine sofortige Aufhebung dieser schwerwiegenden Widerhandlungen verlangt.

Es wurde somit vorstehend wiederholt der **Antrag um Erlass sofortiger Massnahmen** rechtsgenüchlich begründet. Ergänzend wird auf die folgende Begründung der Strafklage verwiesen.

D.- Begründung

1.

a.- Ab dem 31. Mai 2003 und bis zum heutigen Tage haben die Beklagten kurzerhand den **gesamten** Server www.c9c.net auf das Gebiet der Schweiz beschränkt lahmgelegt. Die Beklagten haben, darüber hinaus, auch **den gesamten E-Mail-Verkehr** zu c9c torpediert. Diese Machenschaften erfolgten durch **Fälschungen** der Einträge in den DNS-Servern der Beklagten, also von den Managern und deren Adlaten der Swisscom AG sowie Bluewin AG hingedeichselt. Eine absolute Frechheit !

b.- Betroffen von diesen Machenschaften sind nicht nur *tausende von E-Mail-Kunden* sondern auch *sämtliche Web-Portale*, welche bei c9c networks gehostet sind und deren Betreiber nun ihre Web-Seiten in der Schweiz nicht mehr publizieren können. Betroffen sind, *wie der unterzeichnete Strafkläger*, auch *sämtliche* Besucher dieser WebPortale.

2.

[D.- Begründung]

a.- In casu geht es offensichtlich darum, dass vornehmlich das die schweizer Behörden enorm störende Web-Portal **www.appel-au-peuple.org** einer Vereinigung von politischen Aktivisten mit mehr als 1000 Mitgliedern zensuriert werden sollte, ein Portal, welches ausgerechnet schweizer Justiz-Skandale kritisch beleuchtet. Dieses Web-Portal war übrigens zu *keinem* Zeitpunkt bei c9c networks gehostet.

Selbst wenn dies übrigens der Fall wäre oder gewesen wäre, so wäre es geradezu absurd und **jenseits jeder Verhältnismässigkeit**, dass irgend so eine arrogante Bluewin AG vergleichbar das **gesamte** Netz von www.t-online.de <http://geocities.yahoo.com/> www.google.com oder www.web.de kurzerhand zensurieren täte, bloss weil den Beklagten oder einem schweizer Beamten **eine einzige** dort gehostete einzelne Web-Seite eines Kunden nicht passt. Derartige enorme Kolateralschäden zu verursachen muss als schlicht hirnrissig bezeichnet werden und ist deshalb unverzüglich aufzuheben.

Als öffentlicher Mirror-Server führt c9c einen Redirection-Service vergleichbar mit www.google.com. Die absolute Absurdität und *Nutzlosigkeit* der Zensur der Beklagten und ihren Auftraggebern und Hintermännern wird denn auch dadurch sofort augenfällig, dass die schon vom Prinzip her zur verwerflichen Zensur anvisierte Domain www.appel-au-peuple.org bereits wenige *Stunden* nach Zensur gleich unter *mehreren* neuen Bezeichnungen, wie **www.swissjustice.net**, **www.swisscom.org.uk** **www.dessaux.ch.vu** **www.francoise.dessaux.ch.vu** etc, etc. *wieder auf dem Netz* war und somit die *Zensur schlicht völlig in's Leere ging...*



Was bereits den Beamten der **Volksrepublik China** nicht gelang, nämlich das Internet für die eigenen Zwecke zu missbrauchen, das eigene Volk zu zensurieren, zu hintergehen und den Menschen die Wahrheit brachial zu verheimlichen, wird auch den Beamten und gewissen Devoten **der Schweiz** nie gelingen, doch woraus letztere ganz offensichtlich keine Lehren ziehen.

3.

[D.- Begründung]

a.- Die Beklagten von Swisscom AG sowie Bluewin AG haben, auf schriftliche und telefonische Beschwerden von Kunden, ab dem 31. Mai 2003 stets das selbe Sprüchlein heruntergeleiert, man möge sich an eine gewisse Dame Françoise Dessaux in Lausanne wenden, denn *diese* sei für die Zensur verantwortlich. Derweil die durch die jämmerliche Zensur eigentlich anvisierte Domain www.appel-au-peuple.org wie oben ersichtlich seit eh' wieder auf dem Netz ist, ist c9c networks nach wie vor zensuriert und dies, um es klar zu sagen, ohne jedwelche Rechtsgrundlage, ohne irgend eine Verfügung, geschweige denn Gerichtsurteil und, vorallem, auch **ohne jedwelchen Grund** und mit Sicherheit c9c networks nichts mit schweizer Querelen und Absurditäten gemein hat.

In der Tat: Unterm 17. Juni 2003 gelangte ein E-Mail-Kunde von c9c an die erwähnte Dame Françoise Dessaux. Wie aus publiziertem Dokument bzw. der offiziellen Antwort von Françoise Dessaux ersichtlich → www.c9c.net/swissinfo/doc-19.06.03 erklärte diese [Zitat] "Comme je vous l'ai déjà communiqué, je n'ai **pas** ordonné le blocage du site www.c9c.net" Obschon auch diese Tatsache den Beklagten *mehrmals* zur Kenntnis gebracht wurde, ist dennoch bis zum heutigen Tage c9c networks zensuriert. Auch die Behörde hat es bis heute nicht für nötig befunden, diesen erbärmlichen Zustand zu ändern und die Dinge klarzustellen, sodass nur noch massive Rechtsmittel übrig bleiben.

4.

[D.- Begründung]

Bereits bei früheren Zensur-Massnahmen gegen genannte www.appel-au-peuple.org hatte die Massnahme exakt den **gegenteiligen** Effekt, nämlich eine gewaltige Erhöhung des Beachtungsgrades und offenbar enorme *internationale Sympathiebezeugungen*. Nachdem nun aber die Verantwortlichen, namentlich auch Behörden, daraus nichts, aber auch gar nichts gelernt zu haben scheinen und diesmal gar ohne eine mindeste Rechtsgrundlage weit über's Ziel hinaus schossen sowie in ihrer unsäglichen Arroganz nebst der anvisierten Webseite unter Inkaufnahme **gewaltiger Kolateralschäden** auch gleich noch www.c9c.net zensuriert wurde, eröffnete jener Dienst eigens ein Info-Board unter der Bezeichnung www.c9c.net/swissinfo

Derweil also das eigentliche Ziel, die Website www.appel-au-peuple.org mundtot zu machen, *gänzlich und total ins Leere* ging und die Zensur, wie oben belegt, *gar nie erst zum Tragen kam*, haben die Verantwortlichen nun nebst dem Spott auch noch den Schaden verursacht, dass c9c über Skandale und Frechheiten in der Schweiz berichtet und mit enormen Besucherzahlen –vom Ausland aus verheerend auf die Schweiz wirkend– auch ausländische Medien (vgl. z.B. www.c9c.net/swissinfo/1heise030611) verlinkt werden.

Dass derlei wohl nicht gerade ein Ruhmesblatt für die Schweiz, noch für den eh' schon arg angeschlagenen schweizer Tourismus darstellt, ist jedem vernünftig denkenden Menschen, mit Ausnahme der Beklagten und deren Hintermännern freilich, klar.

Die Beklagten, *mehrfach* und in den verantwortlichen Personen auf Direktionsebene sowohl von Swisscom AG sowie Bluewin AG darauf hingewiesen, ignorierten leider bisher jegliche Bemühungen einer gütlichen Regelung, sodass nunmehr Strafanzeige erstattet werden muss, um dem Zustand der Verschleppung ein Ende zu setzen.

Je länger folglich der Blödsinn andauert, wird der durch Beamte sowie die Beklagten verursachte Schaden mutmasslich mit zunehmender Zeitdauer bloss noch vergrössert, sodass im Interesse der Vernunft um eine beförderliche Behandlung ersucht wird.

Insbesondere wird um **sofortige** Anordnung der beantragten Massnahmen ersucht. Es gibt unter Berufung auf die Verhältnismässigkeit keinen Grund, eine widersinnige Zensur weiterzuführen und in einem vorgeblich zivilisierten Staat mit Fälschungen zu operieren.

< -- >

Der unterzeichnende Strafk Kläger, unter Berufung auf die angerufenen Gesetzesnormen sowie der formellen Anrufung der Grundrechte der EMRK, stellt deshalb Strafantrag und ersucht um sofortigen Erlass der beantragten Massnahmen gemäss Antrag. Der unterzeichnete Strafk Kläger behält sich die **Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche** gegen die Beklagten zufolge Verletzung der elementaren Grundrechte ausdrücklich vor (siehe auch explizit Antrag Seite 3 in Abs. C, Ziff 2.- c.-).

.....
^ Unterschrift ^

Beilage: 1+2 siehe Folgeseiten (Sperrmeldung der Swisscom AG / Bluewin AG, sobald der unterzeichnete Strafk Kläger die Internet-Seite www.c9c.net anwählt) sowie Liste der Bluewin-Verantwortlichen

PS) Der Text dieser Strafk lage ist mehrsprachig publiziert auf www.c9c.net/swissinfo/complaint
Der Strafk Kläger dankt c9c networks, diese herunterladbare Strafanzeige den direkt Betroffenen zur Verfügung gestellt zu haben.


Sollte auch die Strafbehörde zensuriert sein, können Sie sich über www.green.ch, www.ffresurf.ch oder **www.init7.ch** unter Tel. **0840 777 700** einwählen mit Benutzer-Name **init** sowie Passwort **seven**

→ Im Weiteren siehe **www.c9c.net/swissinternet**

Müssen sich schweizer Internet-Benutzer bald **im Ausland einwählen**, um das Grundrecht, öffentlich zugängliche Informationen frei zu empfangen, für sich in Anspruch nehmen zu können ?

Beilage 1: Sperrmeldung der Swisscom AG sowie Bluewin AG bei Aufruf der Web-Seite www.c9c.net durch den Strafkläger

Auch Seiten wie www.c9c.net/legal.services oder www.c9c.net/downloads sind nicht erreichbar und werden dem Strafkläger ohne jede Rechtsgrundlage gesperrt.



18. Juni 2003

Die Domain mit der gesuchten Seite ist im DNS gesperrt.

Es tut uns leid, aber die von Ihnen aufgerufene Site ist zurzeit nicht verfügbar. Der Content dieser Site ist bis auf weiteres gesperrt.

Die Untersuchungsrichterin des Kantons Waadt, F. Dessaux, hat Swisscom Enterprise Solutions und Bluewin schriftlich darauf hingewiesen, dass auf diversen Websites widerrechtliche Inhalte publiziert würden. Frau Dessaux drohte den zuständigen Personen ein Strafverfahren wegen Gehilfenschaft an, sofern sich das Unternehmen weigern würde, den Zugang zu diesen Sites zu sperren.

Wir bedauern dies sehr, müssen dieser behördlichen Aufforderung jedoch Folge leisten.

Wir hoffen auf eine baldige Lösung dieser Situation und danken für Ihr Verständnis.

La domaine da la page que vous avez choisi est bloqué sur les serveurs DNS de Bluewin.

Nous sommes désolés, mais le site désiré n'est pas disponible en ce moment.

Le contenu de ce site restera bloqué jusqu'à nouvel ordre. Bluewin a été rendu attentif par écrit par la juge d'instruction du canton de Vaud, Madame Françoise Dessaux, au fait que des contenus illégaux seraient publiés sur divers sites Internet. Madame Dessaux a menacé les personnes compétentes d'une procédure pénale pour complicité/assistance dans le cas où l'entreprise refuserait de bloquer l'accès de ces sites.

Tout en regrettant de devoir prendre une telle mesure, nous sommes pourtant obligés de respecter cet ordre officiel.

Nous espérons trouver une solution au plus vite et vous remercions de votre compréhension.

La pagina che avete richiamato non è disponibile. (bloccato nel DNS)











The page you requested is not available. Bluewin has blocked access to the domain in the DNS servers.

copyright © 2003 Swisscom Fixnet AG

More info: www.c9c.net/swissinfo/bluewin

The managers Bluewin Ltd, Switzerland,
The Switzerland's censorship Internet providers

[Close Window](#)

<p>*)= No photo, no data available, probably secret</p>	<p>Francoise Dessaux Click here, if you have any data about this person</p>	<p>*)</p> 	
	<p>Adrian Bult</p>	<p>Swisscom Fixnet VR-Präsident</p>	
	<p>Mario Rossi</p>	<p>Swisscom Fixnet</p>	
	<p>Rainer Mühlberger</p>	<p>Swisscom Fixnet</p>	
	<p>Urs Schmidig</p>	<p>Chief Executive Officer (CEO)</p>	
	<p>Knut Eschweiler</p>	<p>Chief Financial Officer (CFO) / Head of Human Resources & Organization / Stv. CEO</p>	
	<p>Thomas Gwerder</p>	<p>Head of Business Line Access</p>	
	<p>Charles d'Heureuse</p>	<p>Chief Technology Officer (CTO)</p>	



Thomas Huwiler

Head of Business Line Portal



Philip Kübler

Head of Strategy & Business Development



Marc Werner

Head of Marketing Services & Sales



Michael Zumsteg

Head of Expanded Business
(Broadband Services - Application Services)

& their servants

[Close Window](#)

The Switzerland's censorship Internet providers

Bluewin AG, Hardturmstrasse 3, P.O.Box 756, CH-8037 Zürich
Phone +41 1 274 71 11

Bluewin Ltd is a branch from **Swisscom Ltd**, the
Switzerland's state owned telephone company, **the real responsables**

c9c.net

More informations: www.c9c.net/swissinfo/bluewin

Beilage 2: Liste der Verantwortlichen der Bluewin AG - Seite 2/2